

Satzung der Deutschen Gesellschaft für System Dynamics e.V.

in der Fassung vom 22. Oktober 2020

Vorbemerkungen

Die Deutsche Gesellschaft für System Dynamics e.V. versteht sich als deutscher Teil („German Chapter“) der internationalen System Dynamics Society, Inc. Sie fördert die Verbreitung von Systemdenken und System Dynamics in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Praxis sowie den Austausch zwischen Personen und Institutionen in Deutschland, die an diesen Themen interessiert sind.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für System Dynamics e.V.“ (nachfolgend kurz „DGSD“ bzw. „die Gesellschaft“).
- (2) Der Sitz der DGSD ist Mannheim. Die Gesellschaft ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gesellschaftszweck

- (1) Zweck der DGSD ist die Förderung und Unterstützung
 1. der Verbreitung von Systemdenken und System Dynamics in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Praxis,
 2. des freien Austauschs von Wissen, Forschungsergebnissen und Ergebnissen aus der Praxis in allen damit in Zusammenhang stehenden Forschungsgebieten und mit deren Organisationen,
 3. von Ausbildungsprogrammen in System Dynamics und Systemdenken.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
1. Durchführung von Vortragsveranstaltungen, Seminaren und Konferenzen,
 2. Fortbildungsveranstaltungen,
 3. Entwicklung von Ausbildungsprogrammen,
 4. Förderung der Kommunikation und Kooperation zwischen den Mitgliedern (bspw. in Form von Arbeitskreisen oder Aktivitäten mit Fokus auf Kommunikation und Kooperation) sowie Aufbau eines Netzwerkes,
 5. Gestaltung und Verwaltung von Internetauftritten (Kommunikationsplattform),
 6. Aufbau eines Wissensarchivs,
 7. Auszeichnung hervorragender Forschungsleistungen auf den Gebieten System Dynamics und Systemdenken durch Preise und Beihilfen,
 8. Publikationen, auch unter eigener Herausgeberschaft.
- (3) Der Gesellschaftszweck soll dergestalt verfolgt werden, dass die DGSD die internationale System Dynamics Society, Inc., (nachfolgend kurz „Society“) in Deutschland repräsentiert. Dazu ist unmittelbar anzustreben, von der Society als „German Chapter“ anerkannt zu werden und diesen Status aufrechtzuerhalten.
- (4) Die Umsetzung des Gesellschaftszwecks wird nach allgemein anerkannten Kriterien der Nachhaltigkeit durchgeführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung, Haftung

- (1) Die DGSD ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Ämter innerhalb der DGSD sind Ehrenämter. Die Mitglieder der DGSD erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft und haben keinen Anteil am Vermögen der DGSD.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DGSD fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Haftung der DGSD ist mit Wirkung gegen Dritte auf ihr Vermögen beschränkt.
- (6) Kredite dürfen nur zur kurzfristigen Liquiditätssicherung aufgenommen werden und sind innerhalb eines Jahres abzulösen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die DGSD besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die zugleich direktes Mitglied der Society sind. Mit Verlust dieser Voraussetzung werden sie automatisch und ohne weitere Erklärung zu außerordentlichen Mitgliedern.
- (3) Als außerordentliche Mitglieder können aufgenommen werden
 1. natürliche Personen, die nicht Mitglied der Society sind,
 2. Unternehmen,
 3. Organisationen und Verbände,
 4. Körperschaften öffentlichen Rechts.Rechtlich selbständige Tochterunternehmen benötigen eine eigene Mitgliedschaft.
- (4) Außerordentliche Mitglieder der DGSD, die keine natürlichen Personen sind, haben gegenüber der Gesellschaft eine natürliche Person zu benennen, die ihre Belange innerhalb der DGSD, insbesondere in der Mitgliederversammlung oder in Arbeitskreisen, vertritt.
- (5) Die Mitgliedschaft wird durch einen Mitgliedsantrag beantragt, der schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten eingegangenen Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Austritt,
 2. durch Tod,
 3. mit der Eröffnung des Insolvenz- oder Ausgleichsverfahrens oder der Liquidation des nicht-natürlichen außerordentlichen Mitglieds,
 4. oder durch Ausschluss.
- (7) Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres und unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist möglich. Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (8) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds aufgrund von Zahlungsrückstand des Mitgliedsbeitrages um mehr als drei Monate trotz erfolgter Mahnung oder groben und wiederholten Verstoßes gegen die Satzung beziehungsweise die Interessen des Vereins beschließen. Der Ausschluss ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung durch den Vorstand; bei einem Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (9) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs auf Rückerstattung derjenigen Gegenstände, die dem Verein unentgeltlich zum Nießbrauch überlassen wurden, und ausstehender finanzieller Ausgaben, die

im Rahmen der Vereinstätigkeit entstanden sind. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt davon unbeschadet. Eine Rückgewähr von Beiträgen ist ausgeschlossen.

- (10) Die DGSD kann natürliche Personen, die sich in außerordentlicher Weise um die Gesellschaftsziele verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung erfolgt durch Abstimmung der Mitgliederversammlung. Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten und zu begründen; dieser stimmt nach interner Beratung über die Vorschläge ab. Bei Annahme durch den Vorstand legt dieser den Vorschlag der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vor. Die Ehrenmitgliedschaft tritt erst mit Annahme durch das Ehrenmitglied in Kraft. Ehrenmitgliedern werden die Rechte ordentlicher Mitglieder eingeräumt, wenn Sie Mitglied der Society sind, ansonsten die Rechte außerordentlicher Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen nach § 9 befreit. Weiteres kann in einer Rahmengesäftsordnung i.S.d. § 14 geregelt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht,
1. die Einrichtungen der DGSD im Rahmen ihrer Tätigkeit satzungsgemäß zu nutzen,
 2. regelmäßig über die Aktivitäten der DGSD vom Vorstand informiert zu werden,
 3. an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
 4. Arbeitskreise zu gründen,
 5. sich Arbeitskreisen anzuschließen.
- (2) Alle Mitglieder sind an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der DGSD und ihrer Organe gebunden.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand eine aktuelle Anschrift und eine gültige E-Mail-Adresse zur Abwicklung des Schriftverkehrs mitzuteilen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Weiteres kann in Rahmengesäftsordnungen geregelt werden.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen; er kann dabei in eigenem Ermessen entscheiden, ob die Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung oder als „virtuelle“ Versammlung durchgeführt wird. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Vereins werden dazu unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Anträgen zur Satzungsänderung unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich vom Vorstand eingeladen. Für die Schriftform genügt eine unverschlüsselte E-Mail (elektronische Post).
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand analog den Bestimmungen des Abs. 1 einberufen werden, wenn der Vorstand dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (3) Jedes Mitglied kann schriftlich Anträge zur Tagesordnung sowie zu Satzungsänderungen stellen; diese müssen jedoch vor Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugegangen sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsgremium des Vereins. Insofern diese Satzung nichts anderes vorsieht, trifft sie ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- (5) Jedes Mitglied der DGSD hat eine Stimme, die auf elektronischem Weg nach Maßgabe des § 12 abgegeben wird. Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind, werden gem. § 4 Abs. 4 durch eine natürliche Person vertreten.
- (6) Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder des Vorstands einzeln durch die elektronische Wahl nach Maßgabe des § 12 mit relativer Mehrheit gewählt.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit vorzeitig abwählen.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann per Beschluss mit Zweidrittelmehrheit die Satzung ändern sowie den Verein auflösen. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem Registergericht zur Eintragung einzureichen.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt und ändert ergänzende Ausführungsbestimmungen (Vereinsordnungen) mit einfacher Mehrheit; Näheres ist in § 14 geregelt.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist weiterhin zuständig für die Wahl zweier Kassenprüfer und die Entgegennahme des Berichts von Vorstand und Kassenprüfern; siehe dazu § 10.
- (11) Stehen bei der Abstimmung über einen Antrag mehr als zwei Alternativen zur Wahl, so entscheidet die relative Mehrheit.
- (12) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Einzelentlastung ist möglich.

- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer wird vor Beginn aus der Mitte der Versammlung heraus bestimmt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Finanzvorstand (gleichzeitig Vizepräsident) und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden in einer Rahmengesäftsordnung näher bestimmt. Der Vorstand kann Beauftragte ernennen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Die Ernennung von Beauftragten muss einstimmig erfolgen.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder müssen natürliche Personen und Mitglieder der DGSD sein. Präsident und Finanzvorstand müssen darüber hinaus ordentliche Mitglieder der DGSD sein. Bei Verlust der notwendigen Voraussetzungen scheidet das Mitglied aus dem Vorstand aus.
- (4) Vertretungsmacht im Sinne des § 26 BGB haben nur der Präsident und der Finanzvorstand. Beide Vertreter sind zur Alleinvertretung berechtigt.
- (5) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie endet jedoch schon vorher mit der auf die Wahl folgenden übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandsmitgliedes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Für den Fall, dass ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, aber nicht aufgrund einer Abwahl, ausscheidet, kann der Vorstand für den Rest der laufenden Amtsperiode ein Ersatzmitglied ernennen. Die Ernennung muss einstimmig erfolgen.
- (7) Dem Vorstand obliegen die ihm nach dem Gesetz und aufgrund dieser Satzung übertragenen Rechte und Pflichten sowie die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Telefonschaltungen oder „virtuelle“ Treffen gelten als Anwesenheit. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Alle Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Präsidenten zu unterzeichnen.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder mithilfe elektronischer Kommunikationsmittel gefasst werden. In diesem Falle gelten alle Vorstandsmitglieder als anwesend.
- (9) Der Vorstand kommt den Berichtspflichten nach, die der DGSD als „German Chapter“ von der Society auferlegt werden.
- (10) Satzungsänderungen werden dem Policy Council der Society unverzüglich vom Vorstand angezeigt. Hat das Policy Council Einwände gegen die Satzungsänderung, so ergibt sich an den

Vorstand der Auftrag, der nächsten Mitgliederversammlung einen Kompromissantrag zur Abstimmung vorzulegen. Das Recht der Mitgliederversammlung, als oberstes Entscheidungsgremium der DGSD, diesen neuerlichen Antrag zu diskutieren und ihn abzulehnen, bleibt davon unberührt.

- (11) Wird der DGSD von der Society die Aberkennung des Chapter-Status in Aussicht gestellt, so sind vom Vorstand unverzüglich Maßnahmen einzuleiten, die dazu dienen, die der drohenden Aberkennung zugrundeliegenden Mängel zu beheben.
- (12) Satzungsänderungen, die von Gerichten, Aufsichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Derart erfolgte Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Für die Schriftform genügt eine unverschlüsselte E-Mail (elektronische Post).

§ 9 Beiträge

- (1) Von jedem Mitglied wird ein Jahresbeitrag erhoben. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann für einzelne Gruppen der Mitglieder unterschiedliche Beiträge festsetzen.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird in der Beitragsordnung festgeschrieben.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann besondere Beitragsklassen beschließen. Nähere Regelungen treffen Rahmengesäftsordnungen für die entsprechenden Beitragsklassen.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird zum 1. Januar eines Jahres fällig. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (5) Außer Beiträgen können auch Spenden an die DGSD geleistet werden.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer mit relativer Mehrheit durch elektronische Wahl. Für die Amtszeit der Kassenprüfer gilt [§ 8 Abs. 5](#) analog.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Kassenführung ist jährlich zu prüfen und die Kassenprüfer erstatten in der einer Prüfung folgenden Mitgliederversammlung hierüber Bericht.

§ 11 Auflösung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der DGSD oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes ist ihr Vermögen zunächst zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten zu verwenden.
- (2) Danach entscheidet die Mitgliederversammlung über die Überweisung des Reinvermögens an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung bzw. zur Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe.

§ 12 Elektronische Wahl

- (1) Das für Wahlen und Abstimmungen der DGSD eingesetzte elektronische Wahlverfahren muss nachweislich die fünf allgemeinen Wahlgrundsätze (frei, gleich, geheim, allgemein und unmittelbar) einhalten.
- (2) Das elektronische Wahlverfahren sollte mindestens den Anforderungen genügen, die in der aktuellen Version des „Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an Online-Wahlprodukte“ (BSI-CC-PP-0037-2008) oder einem entsprechenden Nachfolge-Zertifikat des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik definiert sind.
- (3) Die elektronische Wahl soll eine möglichst hohe Wahl- und Abstimmungsbeteiligung ermöglichen; der Zeitraum für die Stimmabgabe soll so gewählt werden, dass eine Stimmabgabe sowohl für die Teilnehmer einer Mitgliederversammlung i.S.d. § 7, als auch für an der Teilnahme verhinderte Mitglieder ermöglicht wird. Der Zeitraum für die Stimmabgabe soll den Zeitraum von sieben Tagen allerdings nicht überschreiten.
- (4) Der Vorstand kann die elektronische Wahl anwenden, um per Online-Urabstimmung Entscheidungen zu Themen herbeizuführen, die den Verein wesentlich beeinflussen. Die Einladung der Mitglieder zu einer Urabstimmung erfolgt über die beim Vereinsvorstand hinterlegten E-Mail-Adressen. Für die Frist zur Einladung gilt die Maßgabe des § 7 Abs. 1 analog.

§ 13 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied der DGSD insbesondere die folgenden Rechte:

1. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 2. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 3. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 4. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 5. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 6. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand nach Maßgabe des [§ 8 Abs. 2](#) einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Besteht die rechtliche Notwendigkeit der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, so hat der Vorstand diese unverzüglich vorzunehmen; es genügt dann die einfache Mehrheit zur Bestellung.

§ 14 Ausführungsbestimmungen

- (1) Diese Satzung kann durch Ausführungsbestimmungen (auch: Vereinsordnungen) ergänzt werden, die keinen Teil der Satzung bilden. Derartige Ausführungsbestimmungen sind mindestens:
1. die Rahmengesäftsordnung für den Vorstand,
 2. die Beitragsordnung.
- (2) Insofern diese Satzung keine entgegenstehende Regelung trifft, können derartige Vereinsordnungen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.